

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. November 2013

Motion von Dr. Esther Straub und Christine Stokar Gasser betreffend Klassenmusizieren, Ausdehnung auf sämtliche Schulkreise

1. Ausgangslage

Am 21. Oktober 2009 reichten die Gemeinderätinnen Dr. Esther Straub (SP) und Christine Stokar Gasser (SP) folgende Motion, GR Nr. 2009/467, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, die das erfolgreiche Projekt Klassenmusizieren auf sämtliche Schulkreise ausweitet.

Begründung:

Beim Klassenmusizieren lernen Schulkinder in der Gruppe eines Klassenorchesters, ein Instrument zu spielen. Das Instrument wird ihnen zur Verfügung gestellt, spezielle Vorkenntnisse braucht es keine, so dass alle Kinder mitmachen können. Das gemeinsame Musizieren stärkt das Selbstwertgefühl der Schülerinnen und Schüler und ihr Verantwortungsbewusstsein fürs Ganze. Gegenwärtig wird bereits in gegen tausend Schulen in Europa Klassenmusizieren angeboten. Bisherige Klassenmusizier-Projekte in der Schweiz verlaufen ohne Ausnahme sehr erfolgreich und wirken sich für die beteiligten Schulen imagefördernd aus - so auch die in den Zürcher Schulkreisen Glattal, Letzi und Limmattal gestarteten Projekte. Wie der Geschäftsbericht des Stadtrates festhält, ermöglichen sie «auch Kindern aus sozial schwächeren Kreisen, ein Instrument zu erlernen, und eröffnen ihnen so einen Zugang zu Musik und Kultur. Klassenmusizieren fördert die Konzentrationsfähigkeit und das soziale Verhalten, was die Lernfähigkeit auch in den anderen Schulfächern nachweislich verbessert.» Von dieser ausserordentlichen Möglichkeit sollen Kinder aller Schulkreise profitieren können.

Mit Zuschrift vom 14. April 2010 an den Gemeinderat nahm der Stadtrat zur eingereichten Motion Stellung, lehnte deren Entgegennahme ab und beantragte stattdessen die Umwandlung in ein Postulat. Am 2. November 2011 überwies der Gemeinderat die fragliche Motion gleichwohl in unveränderter Form (GRB Nr. 1925 vom 2. November 2011).

Mit der vorliegenden Weisung wird der Motion entsprochen und in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) eine Grundlage geschaffen, um das Klassenmusizieren in sämtlichen Schulkreisen als Angebot für die Volksschule zu etablieren und im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite weiter auszubauen.

2. Das Klassenmusizieren heute

2.1 Wesen des Klassenmusizierens

Ursprüngliches Ziel des Klassenmusizierens in der Stadt Zürich ist es, Kindern aus benachteiligten sozio-ökonomischen Verhältnissen, die kaum kostenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht besuchen können, die Grundlagen des Instrumentalspiels und erste Erfahrungen im gemeinsamen Musizieren zu vermitteln: Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse erhalten während zwei Jahren – in der Regel in der 4. und 5. Klasse – kostenlos ein Blasinstrument oder Streichinstrument zur Verfügung gestellt. Sie werden während dieses Zeitraums zwei Lektionen pro Woche im Klassenverband unterrichtet. Der Instrumentalunterricht findet im Rahmen des regulären Musikunterrichts gemäss Lehrplan statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler von zwei Musiklehrpersonen von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) unterrichtet und von ihrer Klassenlehrperson begleitet, die sich ihren Fähigkeiten entsprechend am Unterricht beteiligt. Je nach klassenweise zur Verfügung gestelltem Instrument wird zwischen «Bläserklassen» und «Streicherklassen» unterschieden.

2.2 Entstehung, Auf- und Ausbau bis im Schuljahr 2013/2014

Das Klassenmusizieren wurde auf Initiative eines Musikschulleiters im Schuljahr 2007/2008 mit einer 5. Klasse im Schulkreis Glattal getestet. Nach dem erfolgreichen Test wurde das

Klassenmusizieren kontinuierlich auf- und ausgebaut. Erste Erfahrungen in der Stadt Zürich (wie auch andernorts im In- und Ausland) bestätigten den positiven Effekt des Musizierens im Klassenverband auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler:

Klassenmusizieren fördert die Konzentrationsfähigkeit und das soziale Verhalten, erfolgreiche Auftritte stärken zudem das Selbstvertrauen. Es trägt bei zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und zur Chancengerechtigkeit der Kinder aus diesem Umfeld. Klassenmusizieren dient Klassenlehrpersonen, die über wenig musikalische Fähigkeiten verfügen, als Weiterbildung und unterstützt sie im Einhalten des Lehrplans im Fach Musik. Das Klassenmusizieren wird von den Klassenlehrpersonen wie auch von den Eltern sehr geschätzt.

Aus diesen Gründen überstieg die Nachfrage in den vergangenen Jahren regelmässig die personellen und finanziellen Ressourcen von MKZ. Berücksichtigt wurden aufgrund des starken sozialen Aspekts des Klassenmusizierens in der ersten Phase primär unter QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen) fallende Klassen, da das Angebot wie erwähnt primär sozio-ökonomisch benachteiligten Schichten zukommen sollte. Heute besteht das Angebot – abgesehen vom Schulkreis Zürichberg – in sämtlichen Schulkreisen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, wie sich seit Einführung des Klassenmusizierens die Anzahl Bläser- und Streicherklassen sowie die hierfür benötigten Stellenwerte für MKZ-Musiklehrpersonen entwickelten:

Schuljahr	Bläser Klassen	Streicher Klassen	Total Klassen	Zuwachs	insgesamt benötigte Stellenwerte
2007/08	1		1	0	0.143
2008/09	3	1	4	3	0.572
2009/10	9	5	14	10	2.002
2010/11	17	10	27	13	3.861
2011/12	22	11	33	6	4.719
2012/13	41	14	55	22	7.865
2013/14	57	17	74	19	10.582

Aktuell werden demnach 57 Bläserklassen und 17 Streicherklassen im Instrumentalunterricht unterrichtet. Der mit den benötigten Stellenwerten für MKZ-Lehrpersonen einhergehende Personalaufwand wurde jeweils über den Stellenplan und über den Voranschlag bewilligt. Auch die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Musikinstrumente konnten beim schrittweisen Ausbau jeweils über den moderat erhöhten Voranschlag von MKZ und ergänzend durch Sponsorenbeiträge finanziert werden.

3. Ausweitung des Klassenmusizierens auf sämtliche Schulkreise

3.1 Stossrichtung der Motion

Die vorliegende Motion ist in Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Verlangt wird nach einer Weisung, «die das erfolgreiche Projekt Klassenmusizieren auf sämtliche Schulkreise ausweitet». Auf Konkretisierungen und eine genaue Bezeichnung der gewünschten Regelungsstufe wird verzichtet. Der Inhalt einer Motion bestimmt sich generell nach dem Wortlaut des Antrags; zum besseren Verständnis desselben kann jedoch auch auf die Begründung der Motion sowie ergänzend auf Voten in der parlamentarischen Beratung abgestellt werden (vgl. Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, § 105 N 5.2.1). Wie Motionärin Dr. Esther Straub im Vorfeld der Überweisung im Gemeinderat erörterte, strebt die Motion «die Ausdehnung und Etablierung des Klassenmusizierens in allen Schulkreisen» an, ohne eine «sofortige flächendeckende Versorgung» zu fordern (Auszug aus dem substanziellen Protokoll der 87. Ratssitzung vom 2. November

2011, GR Nr. 2009/465). Dieses Votum fand in der Ratsdebatte Zustimmung. Demnach geht auch der Stadtrat bei der Umsetzung von diesem Verständnis der Motion aus. Entsprechend soll dem Gemeinderat eine Vorlage unterbreitet werden, welche von Anbeginn weg eine Ausweitung des Klassenmusizierens auf sämtliche Schulkreise anstrebt, die einzelnen Ausbauschritte in quantitativer Hinsicht jedoch von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig macht.

3.2 Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ausbau

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Angebot Klassenmusizieren erfolgreich durchgeführt und ausgebaut werden kann:

- Die Klassenlehrperson ist vom Klassenmusizieren überzeugt und unterstützt ihre Klasse und die Musiklehrpersonen aktiv; sie ist während des Klassenmusizierens anwesend und beteiligt sich entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht.
- Es sind ausreichend Musiklehrpersonen vorhanden, die über eine spezielle Qualifikation für das anforderungsreiche Klassenmusizieren verfügen.
- Die erforderliche Infrastruktur (geeigneter Unterrichtsraum, Stauraum für Instrumente) ist im Schulhaus vorhanden.

Namentlich das Zurverfügungstellen der erforderlichen Infrastruktur stellt für die Schulen teils eine erhebliche Herausforderung dar. Folgende Kriterien können zusätzlich als Entscheidungskriterien bei der Auswahl der Klassen dienen (vgl. dazu auch hinten Ziff. 4.2):

- Der Anteil der Kinder einer Klasse aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien ist überdurchschnittlich hoch (QUIMS-Schule).
- Die Schule legt besonderen Wert auf die musische Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler; in diesen Fällen ist das Klassenmusizieren eine wertvolle Ergänzung im Angebot.
- Pro Schule werden jeweils mindestens zwei Klassen im Klassenmusizieren unterrichtet (Optimierung von Aufwand und Nutzen).

Mit der Ausweitung auf sämtliche Schulkreise und zunehmendem Ausbau dürfte das ursprünglich prioritäre Kriterium benachteiligter sozio-ökonomischer Verhältnisse an Bedeutung verlieren.

3.3 Kosten des Ausbaus

Das bestehende Angebot des Klassenmusizierens und dessen Ausbau verursachen sowohl einmalige als auch jährlich wiederkehrende Kosten:

- *Einmalige Kosten für die Instrumentenbeschaffung*

Das Klassenmusizieren als Angebot für die Volksschule bedingt, dass den Schülerinnen und Schülern die Instrumente für die Dauer des Unterrichtszyklus von je zwei Schuljahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Mit jeder zusätzlich geführten Klasse gehen damit Kosten für die Anschaffung eines Instrumentensatzes einher, die sich auf durchschnittlich ca. Fr. 25 000.– pro Klasse belaufen. Nach Ablauf des zweijährigen Unterrichtszyklus werden die Instrumente an die nächste Klasse weitergegeben. Die durchschnittliche Lebensdauer der Instrumente beträgt 12 Jahre für Blasinstrumente und 24 Jahre für Streichinstrumente. Nach Ablauf dieser Lebensdauer steht eine Ersatzbeschaffung an.

– *Wiederkehrende Kosten für den Betrieb des Angebots*

Nebst der Klassenlehrperson werden zusätzlich zwei Musiklehrpersonen von MKZ benötigt, um eine Klasse zu führen. Die Klasse wird während zwei Lektionen pro Woche unterrichtet. Die Klassenlehrperson wird im Rahmen ihres regulären Pensums über die Volksschule entschädigt, die MKZ-Musiklehrpersonen erhalten ihren Lohn von MKZ. Für Letztere werden pro Klasse 0,143 Stellenwerte für die Funktion Lehrperson benötigt, die Personalkosten von jährlich ca. Fr. 25 000.– zur Folge haben. Die jährlichen Kosten für den Unterhalt (Wartung und Reparatur) der Instrumente, das Notenmaterial sowie für übriges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf Fr. 4000.–. Klassenmusizieren bedeutet aber auch für die Verwaltung einen höheren Aufwand; für die Logistik und die Administration rechnet MKZ mit einem Betrag von jährlich Fr. 1250.– pro Klasse. Zusätzlich fallen Abschreibungen auf der Investition in der Höhe von Fr. 2500.– an.

Demnach belaufen sich die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des Angebots auf rund Fr. 32 750.– pro Klasse und Jahr. Bei einem Ausbau des Klassenmusizierens fallen je zusätzlich geführter Klasse – nebst den Kosten der einmaligen Anschaffung eines zusätzlichen Instrumentensatzes – entsprechende jährliche Mehrkosten an. In diesem Betrag nicht enthalten sind die Personalkosten für die Klassenlehrpersonen, die – wie erwähnt – im Rahmen ihres regulären Pensums im Klassenmusizieren mitwirken, sowie die Räumlichkeiten; die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten in der Schule ist nach wie vor Voraussetzung, dass das Klassenmusizieren überhaupt angeboten werden kann (siehe vorn Ziff. 3.2).

3.4 Ausbauschnitte ab Schuljahr 2014/2015

Gemäss Motion soll das Angebot Klassenmusizieren auf sämtliche Schulkreise, neu also auch auf den Schulkreis Zürichberg, ausgedehnt und kontinuierlich ausgebaut werden, ohne dass notwendig eine flächendeckende Einführung angestrebt wird (siehe vorn Ziff. 3.1). Auch in Zukunft wird der Ausbau von der Nachfrage aus den Schulkreisen abhängen, weil das Angebot nur dann Erfolg verspricht, wenn es im Einvernehmen und unter aktiver Mitwirkung der betroffenen Lehrperson durchgeführt werden kann. Da sich diese Nachfrage nicht auf längere Dauer abschätzen lässt sowie angesichts der angespannten städtischen Finanzlage erscheint es angezeigt, dem Gemeinderat mit der vorliegenden Weisung nicht einen definitiven Fahrplan für die künftigen Ausbauschnitte vorzulegen. Vielmehr soll sich der Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag darüber aussprechen können; die Schulkommission MKZ wird ihm die erforderlichen Mittel jährlich beantragen (siehe zum Modus der Ausgabenbewilligung hinten Ziff. 4.3).

Für das Schuljahr 2014/2015 plant die Schulkommission einstweilen 15 zusätzliche Klassen. Mit der Eingabe zum Budget 2014 wurden vom Stadtrat insgesamt 4.5 zusätzliche Stellenwerte für die Volksschule (inkl. MEZ) bewilligt, wovon zwei Stellenwerte für das Klassenmusizieren vorgesehen sind. Im AFP 2015–2017 sind jährlich je 1,5 zusätzliche Stellenwerte für das Klassenmusizieren enthalten, was einem Ausbau von je zehn Klassen pro Jahr während dieses Zeitraums entspricht. Auch die finanziellen Mittel für die Anschaffung der Instrumente sind im AFP 2015-2017 enthalten.

Aus heutiger Sicht hält MKZ eine *Nachfrage* von maximal 50 Prozent der 4. und 5. Klassen in der Stadt Zürich für realistisch. Bei einem stufenweisen Ausbau des Klassenmusizierens im Schuljahr 2014/2015 um 15 Klassen sowie in den folgenden Schuljahren um ca. 10 Klassen pro Jahr wäre eine entsprechende 50 Prozent-Abdeckung im Schuljahr 2019/2020 erreicht. Die nachfolgende Übersicht zeigt dieses Ausbauszenario als «Maximalvariante» differenzierend nach Bläser- und Streicher-Klassen mit den hierfür benötigten Ressourcen:

Schuljahr	Klassen				insgesamt benötigte Stellenwerte	Kosten in Fr.	
	Bläser	Streicher	Total	Zuwachs		einmalig (Instrumente)	wiederkehrend (Betrieb)
2014/15	69	20	89	15	12.71	375 000	2 914 750
2015/16	75	24	99	10	14.14	250 000	3 242 250
2016/17	81	28	109	10	15.57	250 000	3 569 750
2017/18	87	32	119	10	17.00	250 000	3 897 250
2018/19	93	36	129	10	18.43	250 000	4 224 750
2019/20	99	40	139	10	19.86	250 000	4 552 250

Zu den einmaligen und wiederkehrenden Kosten siehe vorn Ziff. 3.3.

Bei einem entsprechenden «Endausbau» des Angebots ab Schuljahr 2019/2020 (d. h. unter Berücksichtigung des zu erwartenden Schülerinnen- und Schüler- sowie Klassenzuwachses in der Volksschule dannzumal total ca. 139 Klassen) wären aufgrund der in Ziff. 3.3 ange- stellten Kostenüberlegungen mit jährlich wiederkehrenden Kosten von insgesamt Fr. 4 552 250.– (zusätzlich Teuerung und übrige Anpassung an die Lohnentwicklung) zu rechnen. Die Investitionskosten für die neu zu beschaffenden Instrumente für weitere 65 Klassen würden sich auf insgesamt rund Fr. 1 625 000.– (zusätzlich Teuerung) belaufen. Die Kosten für die einzelnen Ausbaustadien sind aus oben stehender Tabelle ersichtlich. Zudem fallen für die beschafften Instrumente erstmals ab Schuljahr 2019/2020 Ersatzbe- schaffungen an.

Angesichts der angespannten städtischen Finanzlage stellte der erwogene «Endausbau» eine grosse Herausforderung dar. Die weitere fiskalische Entwicklung und die politische Prio- ritätensetzung werden zeigen, in welchem Ausmass ein Ausbau des Klassenmusizierens in den kommenden Jahren möglich sein wird. Wie erwähnt, wird sich auch der Gemeinderat via Voranschlag zu sämtlichen Ausbauschritten aussprechen können.

3.5 Beiträge von Privaten

Aufgrund des sozialen Aspekts des Klassenmusizierens liessen sich für das Klassenmusizie- ren bis anhin in erheblichem Umfang Drittmittel beschaffen; von Gönnerinnen und Gönnern sowie Stiftungen, insbesondere der Förderstiftung Musikschule Konservatorium Zürich, er- hielt MKZ bis Ende 2012 Beiträge von insgesamt Fr. 305 332.–. Auch in Zukunft sind annä- hernd konstante Beiträge zu erwarten, so dass weiterhin rund 50 Prozent der Anschaffungs- kosten für die Musikinstrumente durch Drittmittel finanziert werden können. Dadurch wird der Nettoaufwand für das Klassenmusizieren reduziert. Die in Ziff. 3.3 bezifferten Abschrei- bungswerte beziehen sich auf die Bruttoinvestition; unter Berücksichtigung der zu erwarten- den Drittmittel werden sie entsprechend tiefer ausfallen.

4. Umsetzung der Motion durch Änderung der VVZ

4.1 Verankerung des Klassenmusizierens in der VVZ

Das Klassenmusizieren hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll gemäss Moti- on als ständiges Angebot für die Volksschule in sämtlichen Schulkreisen etabliert und aus- gebaut werden. Es rechtfertigt sich daher, dieses Angebot neu in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) auf Gesetzesstufe zu verankern. Bislang ist das Klassenmusizieren als Unterrichtsangebot von MKZ erst in Art. 3 Verordnung über Musikschule Konservatorium Zürich (VO MKZ, AS 412.620) ausdrücklich erwähnt. Dem Ge- meinderat wird die Aufnahme einer neuen VVZ-Bestimmung mit folgendem Wortlaut bean- tragt:

Art. 5^{ter} Klassenmusizieren

Die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) bietet für die Volksschule in sämtlichen Schulkreisen ein Klassenmusizieren an im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite. Über die Inanspruchnahme des Angebots entscheidet die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz auf Antrag des jeweiligen Schulpräsidiums.

Die neue Bestimmung soll an Stelle des bisherigen Art. 5^{ter} VVZ über die Oberstufenorganisation treten, der ersatzlos gestrichen werden kann; siehe dazu Ziff. 4.4.

4.2 Anbieterin und Nachfragerin des Klassenmuszierens

MKZ ist Anbieterin des Angebots «Klassenmusizieren». Sie zeichnet für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Produkts verantwortlich und stellt die benötigten Musiklehrpersonen und Musikinstrumente als Ressourcen zur Verfügung; zur hierfür erforderlichen Ausgabenbewilligung siehe sogleich Ziff. 4.3.

Über die Inanspruchnahme des Angebots entscheidet die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) auf Antrag der Schulpräsidien, welche je den Bedarf für ihren Schulkreis anmelden. Es obliegt demnach der PK, auf Antrag ihrer Mitglieder die von MKZ zur Verfügung gestellten Ressourcen nach Schulkreisen aufzuteilen und für die Auswahl der Klassen besorgt zu sein; dabei kann die PK die unter Ziff. 3.2 hiervoor dargelegten Kriterien für einen erfolgreichen Ausbau des Klassenmuszierens berücksichtigen. Es erscheint angezeigt, mit der Frage der Ressourcenzuweisung die *Behörden der Volksschule* (statt der Schulkommission MKZ) zu betrauen, da das Angebot Klassenmusizieren im Rahmen des Lehrplans der Volksschule erbracht wird und die Volksschulbehörden überdies mit den Verhältnissen «vor Ort» in der Schule am besten vertraut sind. Die Zuständigkeit der PK als *gesamstädtischer Schulpflege* ergibt sich dabei insbesondere aus ihrer Befugnis zur «Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen» gemäss Art. 94 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100), weil jedenfalls ein gesamstädtisches Organ über die Mittelzuweisung zu entscheiden hat, soweit die Nachfrage aus den Schulkreisen das Angebot übersteigt. Es steht dem Gemeinderat gestützt auf Art. 80 Abs. 2 GO ohne weiteres frei, für das Klassenmusizieren eine entsprechende Zuständigkeitsordnung festzulegen, obwohl sie in den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Schulbehörden nicht im Einzelnen vorgezeichnet ist.

4.3 Steuerung über den Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die von MKZ beschafften Musikinstrumente und die Entlohnung der bei ihr beschäftigten Musiklehrpersonen für das Klassenmusizieren werden von MKZ aufgrund der erwarteten Nachfrage und unter Berücksichtigung der Entwicklung der städtischen Finanzlage in den Entwurf des Voranschlags (Budget) von MKZ eingestellt (Art. 104 lit. a GO). Da die PK über die Inanspruchnahme des Angebots und mithin über die zu erwartende Nachfrage bestimmt, wird sie MKZ bereits im Rahmen des Budgetprozesses ihren Bedarf anmelden; dies ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen der beiden Schulbehörden.

Mit dem Einstellen der erforderlichen Mittel in den Budgetentwurf geht eine Empfehlung der Schulkommission MKZ an den Gemeinderat über den quantitativen Ausbau des Klassenmuszierens einher. Dieser entscheidet mit der Festlegung des Voranschlags (Art. 41 lit. b GO) definitiv über die jährlichen Ausbauschnitte und bewilligt zugleich die dafür anfallenden Ausgaben. Mit der Formulierung «im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite» erfolgt eine entsprechende Delegation von Ausgabenbefugnissen durch einen referendumpflichtigen Erlass auf die Stufe des Voranschlags. Damit wird dem Gemeinderat die quantitative Steuerung des Angebots zugewiesen. Dass die VVZ als delegierender Erlass nur dem fakultativen Referendum unterliegt, ist rechtlich schon deshalb unbedenklich, weil Ausgabenbeschlüsse für gemeindeeigene Schulen und gemeindeeigene Volksschulangebote

te aufgrund von Art. 80^{ter} Abs. 2 GO generell «unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates» fallen; das obligatorische Referendum ist in diesen Bereichen also ohnehin stets ausgeschlossen (vgl. zum Ganzen Peter Sailer/Marc Burgherr/Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N 653, 895 und 899).

4.4 Streichung des bisherigen Art. 5^{ter} VVZ über die Oberstufenorganisation

Der bisherige Regelungsgehalt von Art. 5^{ter} VVZ über die Oberstufenorganisation, an dessen Stelle die Rechtsgrundlage für das Klassenmusizieren treten soll, kann ersatzlos gestrichen werden. Dieser ist mit Inkrafttreten von § 7 Volksschulgesetz (LS 412.100) und § 6 Volksschulverordnung (LS 412.100) längst obsolet geworden. Die bisherigen Modelle «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» existieren heute nicht mehr, und es liegt in der abschliessenden Zuständigkeit der Schulbehörde, die Anzahl Abteilungen der Sekundarschule festzulegen (vgl. auch die Handreichung «Umsetzung Volksschulgesetz. Erläuterungen zum neuen Volksschulgesetz und zur neuen Volksschulverordnung» der Bildungsdirektion / Volksschulamt von 2008, S. 11).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Art. 5^{ter} der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) vom 23. März 1988 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:**

Art. 5^{ter} Klassenmusizieren

Die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) bietet für die Volksschule in sämtlichen Schulkreisen ein Klassenmusizieren an im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite. Über die Inanspruchnahme des Angebots entscheidet die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz auf Antrag des jeweiligen Schulpräsidiums.

- 2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Die Motion von Dr. Esther Straub (SP) und Christine Stokar Gasser (SP) (GR Nr. 2009/467) betreffend Klassenmusizieren, Ausdehnung auf sämtliche Schulkreise, wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti